

# Westfälische Provinzial-Feuer-Societät.



Das Landes-Feuer-Versicherungs-Bureau der Provinz Westfalen, General-Commissar  
 Ober-Regierungs-Rath Overweg, Nennend des Provinzial-Verordnungs-  
 Nr. von Westfalen, zu Münster, wird hierdurch benachrichtigt, daß die beantragte  
 Versicherung der umstehend verzeichneten Gebäude zu den beigefetzten Versicherungs-Summen im  
 Gesamtbetrage von 8500 Mark,

Mark

~~.....~~ *.....*

auf *ein* jährige Perioden mit *jährlicher* Zahlung der Beiträge festgesetzt ist. Für die  
 Versicherung gelten die Bestimmungen des Societäts-Statuts vom 16. März 1889 und des zugehörigen  
 Reglements. (Amtsblatt pro 1889 No. 24). Ein Auszug aus denselben ist umstehend mitgetheilt.

Die unten berechneten Beiträge sind an die ~~Königliche Steuer-Kasse, welche den Hebe-~~  
~~Termin auschreiben wird, zu entrichten.~~ *Landes-Feuer-Versicherungs-Kasse zu Münster*

Münster, den *14* ten *August* 18*93*.



## Beitrags-Berechnung.

Der Jahres-Beitrag beträgt . . . . .	17 M. 00 Pf.
Bei der erstmaligen Zahlung ist zu entrichten:	
Beitrag bis zum 1. Juli 18 <i>94</i> (für <i>11</i> Monate) . . . . .	15 M. 60 Pf.
Borauszahlender Beitrag für die $\frac{\text{fünf}}{\text{zehn}}$ jährige Periode vom 1. Juli 18 . . . . . bis dahin	" " "
18 . . . . . nach Abrechnung von $\frac{20\%}{30\%}$ Rabatt . . . . .	2 " 30 "
Gebühren und Porto . . . . .	" " "
Einmalige Beisteuer zum Reservefonds . . . . .	" " "
Summa . . . . .	17 M. 90 Pf.

*Erh.*

Ortschaft.	No. des Catasters.	No.	Zeichen des Gebäudes.	Benennung	Ver- sicherungs- Summe. Mark.	Klasse und Abthei- lung.	Jahres-Beitrag	
							pro 1000 Mark.	im Ganzen. Mark. Pf.
Barkhausen am Litzow.	135			Grundbesitz				
				Grundbesitz				
				Grundbesitz				
				Grundbesitz				
				Porta	2000			
				Poststation	6500			
					= 8500	III b	2,00	17 00

F. 1. 1. 1. 1.

## Auszug aus Statut und Reglement.

**§. 19 d. Stat.** Die **Sozietät** nimmt zur Versicherung nur Gegenstände an, welche sich innerhalb der Provinz Westfalen befinden. Alle **Gebäude** müssen, sofern nicht der Direction nach den Bestimmungen des Statuts in besonderen Fällen das Recht der Ablehnung eingeräumt ist, von ihr angenommen werden; die Sozietät ist aber nicht verpflichtet, dieselben höher als zu  $\frac{1}{2}$  ihres gemeinen Werthes (§. 20 d. Regl.) in Versicherung zu nehmen resp. zu behalten. Insofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, sind in der Versicherung jederzeit einbegriffen bei Gebäuden: alle Bestandtheile derselben, mit alleiniger Ausnahme der Grundmauern und etwaiger Pertinenzien, welche, wenn sie mitversichert werden sollen, ausdrücklich in der Versicherungs-Taxe aufgeführt sein müssen.

**§. 7 d. Regl.** Der **Eintritt in die Sozietät** sowie die Erhöhung der Versicherungssummen können jederzeit erfolgen. Die Beiträge aber werden vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattgefunden.

**§. 8 d. Regl.** Alle Versicherungen werden auf einjährige, fünfjährige oder zehnjährige Perioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen des Statuts und Reglements gekündigt oder aufgehoben werden resp. erlöschen. Bei Versicherungen, deren Objecte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufs-Termin, mit welchem die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden.

**§. 9 d. Regl.** Das Rechnungsjahr der Sozietät beginnt mit dem 1. Juli und endigt mit dem 30. Juni, mit demselben Zeitpunkte beginnen und endigen alle Versicherungsperioden. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Rechnungsjahres anfangen, wird der ein-, fünf-, oder zehnjährige Turnus vom nächsten 1. Juli an gerechnet.

**§. 10 d. Regl.** Bei einjährigen Perioden wird von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung eine Gebühr von 50 Pfg. bis 6 Mark nach einem von der Direction mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses festzusetzenden Tarife erhoben; die **auf 5- oder 10jährige Perioden** abgeschlossenen Versicherungen sind **von diesen Gebühren frei**.

**§. 12 d. Regl.** Der Antragsteller hat die im Versicherungs-Antrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso auch alle sonst der Sozietät über die Versicherung etwa noch zu gebende Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen, insbesondere alle auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen; falsche Angaben oder denselben gleichnächende Verschweigungen machen die Versicherung ungültig und es findet in diesem Falle eine Rückerstattung der Beiträge nicht statt.

**§. 13 d. Regl.** Als **Beginn der Versicherung** gilt, sofern dieselbe von der Direction überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Versicherungs-Antrag beim Sozietäts-Commissar eingereicht ist. Der Antragsteller erhält über die Feststellung der Versicherung eine vom Sozietäts-Commissar unentgeltlich auszustellende Benachrichtigung.

**§. 14 d. Regl.** Ist der Antragsteller mit der Festsetzung der Direction bezüglich der Versicherungssumme, des Beitrages oder der sonstigen Bedingungen nicht zufrieden, so steht es ihm, abgesehen von dem nach Maßgabe des §. 17 des Statuts zuständigen Recurse, frei, seinen Versicherungs-Antrag gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren zurückzunehmen; die betreffende Erklärung muß aber binnen drei Tagen nach Empfang der gedachten Festsetzung beim Sozietäts-Commissar schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Handelt es sich um Versicherungs-Erhöhungen, so kann Antragsteller nur den Erhöhungs-Antrag zurücknehmen, für den Austritt mit der bestehenden Versicherung bleiben die Bestimmungen des §. 16 maßgebend.

**§. 15 d. Regl.** Der freiwillige **Austritt aus der Sozietät** und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist nur mit dem jedesmaligen Ablauf der bestehenden Versicherungsperiode und bei Gebäuden nur nach Erfüllung der zur Sicherung der Gläubiger gestellten Bedingungen gestattet. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungs-Periode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine der ablaufenden gleiche Periode verlängert.

**§. 16 d. Regl.** Wer aus der Sozietät ausscheiden will, muß die betreffende Versicherung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April vor Ablauf der Versicherungs-Periode unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude schriftlich und portofrei oder zu Protokoll bei dem Sozietäts-Commissar kündigen und seinen Antrag bis zum 1. Juni in der §. 44 des Statuts vorgeschriebenen Weise substantiieren. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende oder bis zum 1. Juni nicht vorschriftsmäßig substantiirte Anträge sind für nicht angebracht zu erachten.

**§. 44 d. Stat.** Bei Gebäudeversicherungen ist das freiwillige Ausscheiden aus der Sozietät und das freiwillige Herabsetzen der Versicherungssummen nur zulässig, wenn auf dem Grundstücke Forderungen im Grundbuche nicht eingetragen sind, oder wenn die eingetragenen bzw. bei der Sozietät angemeldeten Gläubiger (§. 43) ausdrücklich zugestimmt haben. Es genügt, wenn bei der Zustimmung die Richtigkeit der Unterschrift und die Identität des Ausstellers von einem öffentlichen Beamten bescheinigt ist und sind übrigens nur diejenigen Gläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen bis zum 1. April laufenden Jahres eingetragen sind. Der Schuldenzustand des Grundstücks ist festzustellen durch Beibringung eines Attestes des Grundbuchamtes oder einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes seitens des Versicherten.

**§. 23 d. Regl.** Werden während der Versicherungszeit in oder an dem versicherten Gebäude oder in dessen Nachbarschaft **Veränderungen** oder Anlagen gemacht, welche eine Erhöhung der Feuergefahr herbeiführen, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Sozietäts-Commissar binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten, resp. ihm bekannt geworden, Anzeige davon zu machen, und sich der entsprechenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Conventionalstrafe zur Sozietäts-Kasse zahlen; dieser Strafbeitrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

**§. 24 d. Regl.** Die durch die Veränderung erhöhte Feuergefahr wird zwar von der Sozietät mit übernommen; die Direction hat jedoch, sofern ihr unter den veränderten Umständen das Recht einer Ablehnung der Versicherung zustehen würde, die Befugniß, die Versicherung binnen 14 Tagen, nachdem ihr die Veränderungsanzeige erstattet, oder die Veränderung ihr sonst zur Kenntniß gekommen ist, mit vierzehntägiger Frist zu kündigen. Läßt sie die Versicherung bestehen, so muß der erhöhte Beitrag von Anfang des Monats an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den etwaigen Strafbeiträgen (§. 23) geleistet werden. Ist die Veränderungsanzeige absichtlich unterlassen, so treten dieselben Folgen, wie in den Fällen des §. 27, ein.

**§. 25 d. Regl.** Tritt bei versicherten Gebäuden ein **Wechsel des Eigenthümers** ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige Eigenthümer ist aber verpflichtet, den Wechsel beim Sozietäts-Commissar anzuzeigen und nachzuweisen; so lange dies nicht geschieht, bleibt er für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

**§. 26 d. Regl.** Veränderungen, welche die Verminderung einer Feuergefahr herbeiführen, sind ebenfalls anzuzeigen; haben dieselben eine Beitragsermäßigung zur Folge, so tritt diese erst für die nächste Hebung der Beiträge ein. Die zur Zeit der Anzeige bereits fällig gewordenen Beiträge werden davon nicht berührt.

**§. 27 d. Regl.** Werden Gebäude, welche bei der Sozietät versichert sind, ohne Genehmigung der Direction ganz oder theilweise auch anderweit versichert, so hört jede Verbindlichkeit der Sozietät aus der Versicherung dem Versicherten gegenüber unbedingt auf.

**§. 28 d. Regl.** Wird der Versicherte von einem **Brande** betroffen, für welchen er Entschädigung beansprucht, so treten die Bestimmungen der §§. 37 ff. ein; aber auch bei Bränden, für welche keine Entschädigung beansprucht wird, ist der Versicherte zur Anzeige derselben an den Sozietäts-Commissar sowie an die Ortspolizeibehörde binnen längstens drei Tagen verpflichtet; dasselbe gilt, wenn ein **Brandstiftungsversuch** stattfindet. In allen solchen Fällen hat die Direction das Recht, alle für den betreffenden Versicherten bestehenden Versicherungen aufzuheben. Unterläßt der Versicherte die Anzeige, so hört jede Verbindlichkeit der Sozietät aus der Versicherung dem Versicherten gegenüber auf. Verpätung dieser Anzeige hat eine von der Direction festzusetzende Conventionalstrafe bis zu 50 Mark zur Folge.

**§. 29 d. Regl.** Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden **Beiträge** werden nach dem im Statute enthaltenen Tarife von der Direction festgesetzt.

19 12 14 15 16 17 18

§. 32 d. Regl. Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages gelten jede angefangene 10 Pf. für voll; bei **mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung** des Beitrages wird derselbe für die fünfjährige Periode nach 50 Pf., für die zehnjährige Periode nach Mark dadurch abgerundet, daß man jede angefangene 50 Pf. resp. Mark für voll rechnet.

§. 33 d. Regl. Die hiernach zu zahlenden Beiträge sind pränumerando, die laufenden Jahresbeiträge also am 1. Juli jedes Jahres fällig und müssen in den von der Direction zu bestimmenden Terminen in einer Summe gezahlt werden. Wer bei fünfjähriger Versicherungs-Periode den Beitrag für 4 Jahre **vorausbezahlt**, erhält das 5. Jahr frei, wer bei zehnjähriger Versicherungs-Periode den Beitrag für 7 Jahre vorausbezahlt, erhält die drei folgenden Jahre frei.

§. 34 d. Regl. Für die Dauer der jedesmaligen Versicherungs-Periode ist der Versicherte zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt.

§. 35 d. Regl. Wird die Zahlung in den bestimmten Terminen nicht geleistet und bleibt in dem Zwangsverfahren die Mobilien-Execution erfolglos, so wird das betreffende Gebäude vorbehaltlich des Rechts der Sozietät, die Subhastation desselben zu beantragen, im Kataster gelist.

§. 37 d. Regl. Bei entstehenden **Brandunfällen** ist der Versicherte verpflichtet, davon sowohl dem Sozietäts-Commissar wie der Ortspolizeibehörde längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu ertheilen und dabei gleichzeitig den ungefähren Umfang des Schadens, sowie die etwa vorgekommenen Entwendungen versicherter Sachen anzugeben; wird diese Benachrichtigung verabsäumt, so verfällt der Säumige in eine zur Sozietätskasse fließende, von der Direction festzusetzende Conventionalstrafe bis zu 100 Mark.

§. 38 d. Regl. Brandschäden, die nach Verlauf von drei Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet.

§. 39 d. Regl. Im Falle eines unüberwindlichen Hindernisses werden die in den §§. 37 und 38 festgesetzten Fristen erst von dem Zeitpunkt der Hebung des Hindernisses an gerechnet.

§. 40 d. Regl. **Der Versicherte ist verpflichtet**, die versicherten Gegenstände nach Möglichkeit zu retten und zu erhalten, auch dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfestsetzung ohne Erlaubniß des Sozietäts-Commissars keine Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten hat eine von der Direction festzusetzende, zur Sozietätskasse fließende Conventionalstrafe von fünfzehn bis einhundertfünfzig Mark zur Folge; außerdem verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens; Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, durch welche er seine vorgedachten Pflichten vorsätzlich verletzt, machen ihn **jedes Anspruchs auf Entschädigung** bezüglich aller durch den Brand betroffenen Versicherungen **verlustig**. Dahin ist insbesondere zu rechnen, wenn er die zur Rettung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu Gebote stehenden Mittel absichtlich nicht anwendet, deren Anwendung gar verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere ungerechtfertigte Zerfäbrungen an den versicherten Gegenständen während oder nach dem Brande absichtlich vorgenommen, wenn Ueberbleibsel derselben bei Seite geschafft und bei der Abschätzung verheimlicht werden.

§. 35 d. Stat. Die **Brandschaden-Vergütung** wird für alle Schäden geleistet, welche bei einem Feuer-Ausbruche an den versicherten Gegenständen durch den Brand selbst, durch Löschung des Feuers und durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers nothwendig gewordenen Maßregeln entstehen, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwillen) darin einen Unterschied macht. Beschädigungen durch den Blitz werden, wenn der Blitz die unmittelbare Ursache der Beschädigung war, auch dann vergütet, wenn derselbe nicht gezündet, sondern nur zertrimmert hat. Schäden, welche durch Explosion von Leuchtgas entstehen, werden ebenfalls vergütet, Schäden aber, die durch andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, die Schäden selbst also Brandschäden sind. Auf besonderen Antrag des Versicherten kann jedoch die Direction auch gegen den durch Dampfessel- oder andere Explosionen entstehenden Schaden Versicherung übernehmen.

§. 43 d. Stat. Vor **Auszahlung einer Brand-Entschädigung** ist der Schuldenzustand des abgebrannten Gebäudes festzustellen und darf, wenn auf denselben zur Zeit des Brandes Hypotheken oder Grundschulden hafteten, die Auszahlung der Entschädigung nur unter Einwilligung der betreffenden Gläubiger erfolgen. Für die Feststellung des Schuldenzustandes und die Vorbringung der Consense der Gläubiger gelten die Bestimmungen des §. 44. Werden diese Consense nicht innerhalb drei Monaten nach dem Brande beigebracht, so ist die Direction zur Deposition bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle für die Stadt Münster auf Kosten des Versicherten befugt; zur Zahlung von Verzugszinsen ist sie auch in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§. 49 d. Stat. Die Bestimmung des §. 43 findet keine Anwendung, wenn der Eigenthümer das vom Brande betroffene Gebäude auf denselben Grundstücke und mindestens zu dem früheren Werthe wieder herzustellen sich verpflichtet, und auf Verlangen der Direction oder eines eingetragenen Gläubigers genügende Sicherheit für die Ausführung bestellt. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt alsdann:

- a) bei **Totalschäden** in drei Raten und zwar das erste Drittel binnen vier Wochen nach Feststellung der Entschädigung, das zweite Drittel, wenn das Gebäude unter Dach gebracht und nach Schätzung eines Sozietäts-Taxators mindestens die Hälfte des früheren Werthes erreicht hat, und das dritte Drittel, wenn es vollendet und bei der Sozietät mindestens zum früheren Werthe wieder versichert ist. Im Falle die Sozietät die Wiederversicherung ablehnt, ist wie bei Löschungen (§. 45) zu verfahren.
- b) bei **Partialschäden** in zwei Raten und zwar die erste Hälfte binnen 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung, die zweite nach Wiederherstellung des Gebäudes und nach dessen erfolgter Wiederversicherung zu dem früheren Werthe. Erfolgt die Wiederherstellung bei Totalschäden nicht in längstens zwei Jahren, bei Partialschäden nicht in längstens einem Jahre, so sind die eingetragenen Gläubiger berechtigt, die Auszahlung oder Deposition der noch rückständigen Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des §. 46 zu verlangen.

§. 47 d. Regl. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, aus der Sozietät aus; er ist aber noch zu allen Beiträgen für das laufende Jahr verpflichtet. Will er mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen. Ist der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch den Brand an sich der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen; das beschädigte Gebäude bleibt aber nur mit dem Werthe versichert, den es nach dem Brande hatte und die Erhöhung der Versicherung tritt erst dann ein, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes durch eine Taxe nachgewiesen wird.

§. 16 d. Stat. Beschwerden über das Verfahren der Sozietäts-Commissare sind zunächst bei der Direction und weiterhin bei dem Provinzial-Ausschusse, in letzter Instanz bei dem Provinzial-Landtage anzubringen. Beschwerden über die Direction gehen an den Provinzial-Ausschuß und in letzter Instanz an den Provinzial-Landtag.

§. 17 d. Stat. Gegen Festsetzungen und Entscheidungen der Direction über Rechte oder Ansprüche der Affoziierten oder eingetragenen Gläubiger (§§ 43 ff.) findet entweder der Rekurs oder der Rechtsweg statt. Gegen Festsetzung der Beiträge, der Versicherungssummen und der Versicherungs-Bedingungen ist nur der Rekurs, gegen die reglementsmäßig erfolgte Abschätzung der Immobilien-Schäden weder Rekurs noch Rechtsweg zulässig. (§. 44 d. Regl.) — Ist in einem Falle, wo auch der Rechtsweg zulässig, der Rekurs eingelegt, so wird der Rechtsweg dadurch ausgeschlossen.

§. 18 d. Stat. In Rekursfällen entscheidet der Landesdirector und auf weitere Berufung endgültig der Provinzial-Ausschuß. Der Rekurs ist binnen 6 Wochen nach Empfang der betreffenden Verfügung der Direction bezw. des Landesdirectors bei letzterem einzureichen. — Soll der Rechtsweg betreten werden, so muß die Klage binnen 2 Monaten nach Empfang der betreffenden Verfügung der Direction beim zuständigen Gerichte in Münster erhoben werden. Wird innerhalb der hier festgesetzten Fristen Rekurs oder Klage nicht erhoben, so ist die betreffende Entscheidung oder Festsetzung der Direction eine endgültige und der durch dieselbe abgewiesene Anspruch erloschen.

§. 52 des Stat. u. Regl. **Abänderungen des Statuts und Reglements** sind durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen und treten 14 Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.